

Übersicht zur Umweltprüfung

zur Beteiligung gem.

§§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 08

„Solarpark Bartow Pfalz“

Gemeinde Bartow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Anlass

Anlass für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB gibt die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Bartow, Gemarkung Bartow, Flur 2 und Flur 3 und umfasst die Flurstücke 23 und 27 Teilflächen der Flurstücke 206, 29 und 30. Die geplante PV-Anlage umfasst aktuell ackerbaulich genutzte Flächen, die im RREP MS als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ gekennzeichnet sind (vgl. Abbildung 1).

Dies steht einer PV-Nutzung allerdings nicht entgegen: Mit der EEG-Novelle 2021 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt. Das im Klimaschutzgesetz (KSG) verankerte nationale Klimaschutzziel, die Erzeugung und den Verbrauch von Strom in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten, setzt voraus, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Gem. § 13 Absatz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat nunmehr den Weg frei gemacht, Freiflächen-PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf Flächen zu errichten, die weder vom Landesentwicklungsprogramm MV, noch dem EEG hierfür vorgesehen sind. Dementsprechend ist angesichts des bestehenden (der EEG-Novelle 2021 noch nicht angepassten) Zieles der Raumordnung, Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110-m-Streifen neben Verkehrsstrassen und auf Konversionsstandorten zuzulassen, neben einem bauleitplanerischen Verfahren auch ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

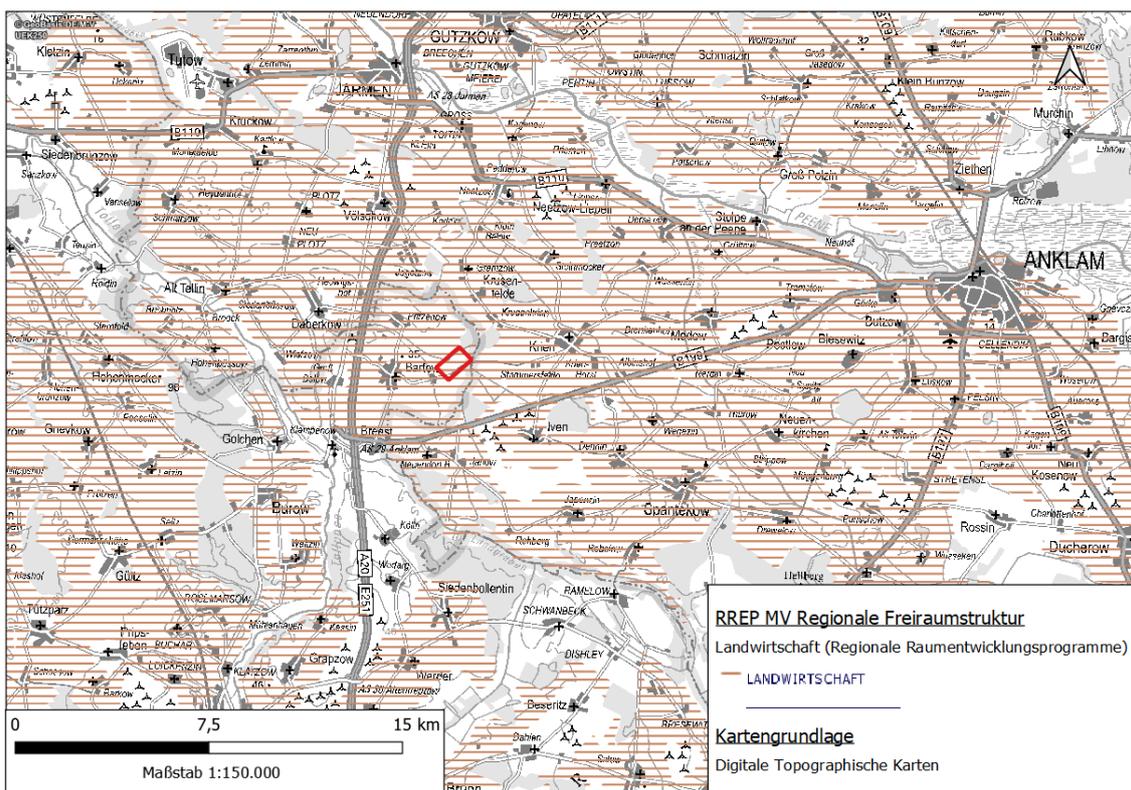


Abbildung 1: „Solarpark Bartow Pfalz“ (rot umrandet) innerhalb des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft (braun schraffiert). Erstellt mit QGIS 3.16.4, verkleinerte Darstellung. Datengrundlage: GeoPortal MV, Layer „MV RREP“. Kartengrundlage: WMS Topographische Kartenwerke M-V, Geodaten MV.

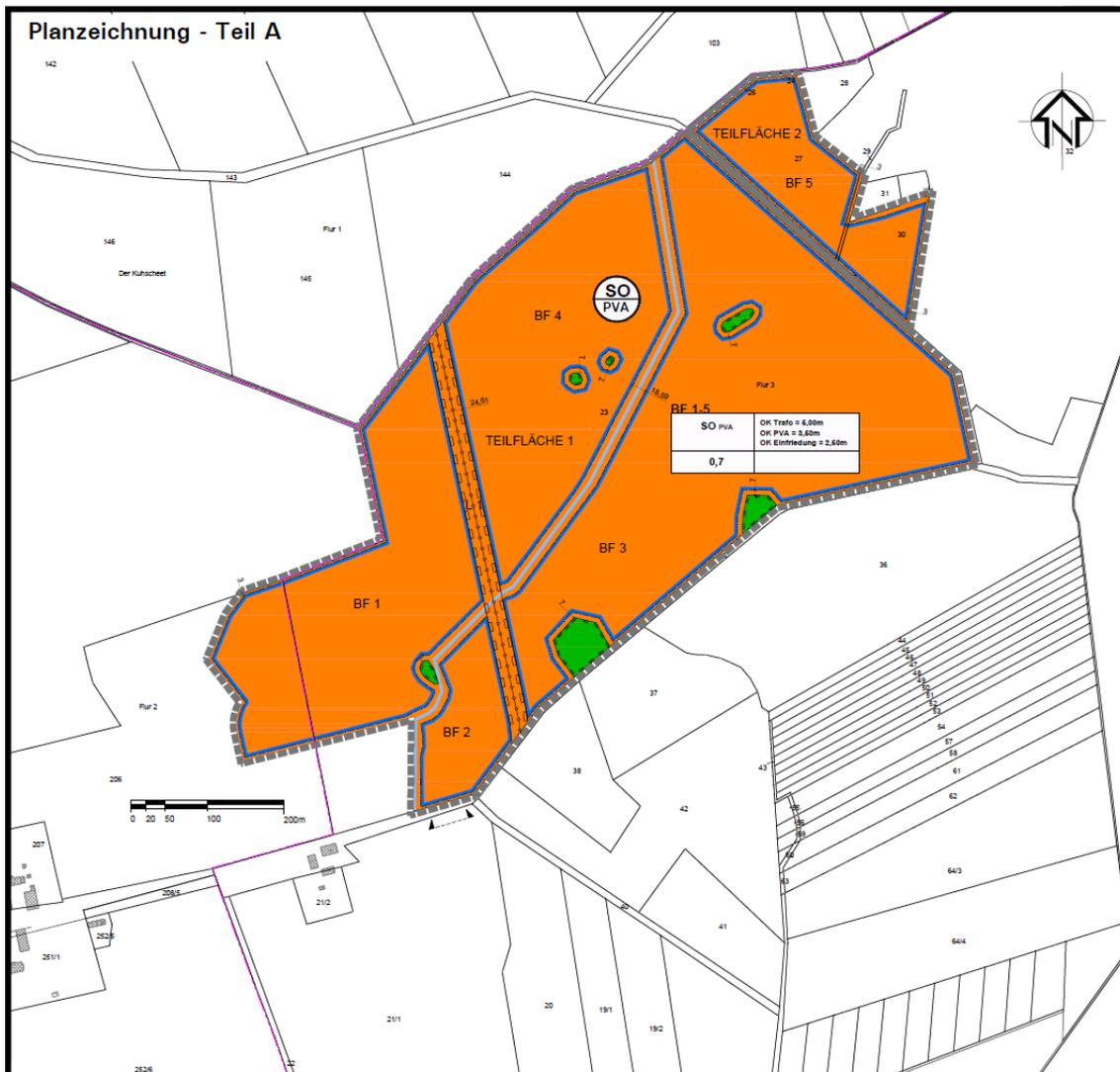


Abbildung 2: Darstellung des Bebauungsplans (Planzeichnung, Vorentwurf). Quelle: stadtbau architekten nb Architekt Lutz Braun, Neubrandenburg 2022.

Im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 8 sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB „frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB „zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“

Die vorliegende Übersicht dient hierzu als erste Grundlage. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4 BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Passagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt

werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

2. Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 44,53 ha zwischen den Ortschaften Bartow und Bartow Pfalz im Westen, Stammersfelde im Osten, Pritzenow im Nordwesten und Kursenfelde und Krusenkrien im Nordosten.

An das Plangebiet angrenzend befinden sich im Süden und Westen Grünlandbereiche, im Norden und Osten Ackerfläche, nordöstlich erstreckt sich der Waldbereich „Kuhshreet Streithorst“.

Vorgesehen ist die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb von 5 Baufenstern als Zwischennutzung.

Sowohl räumlich als auch inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Insofern beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018 (HZE MV 2018)
4. Artenschutzrechtliche Bewertung insb. auf Grundlage einer Biotoptypenerfassung sowie Erfassung Brutvögel gem. Südbeck et al. 2005 und Tab. 2a HZE MV 2018

Abbildung 3 verdeutlicht, dass das nähere Umfeld durch intensiv ackerbaulich sowie als Grünland landwirtschaftlich genutzte Freiflächen geprägt ist. Gemäß Biotopkataster des Landes MV befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs (jedoch außerhalb der Baufenster) drei Feucht- und zwei Gehölzbiotope. Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb der Planungsgrenzen.

Die Natura2000-Gebietskulisse dürfte bereits abstandsbedingt von den Planinhalten nicht beeinflusst werden; entsprechende Schutzgebiete befinden sich mindestens 3.550 m entfernt zum Plangebiet (Abb. 4).

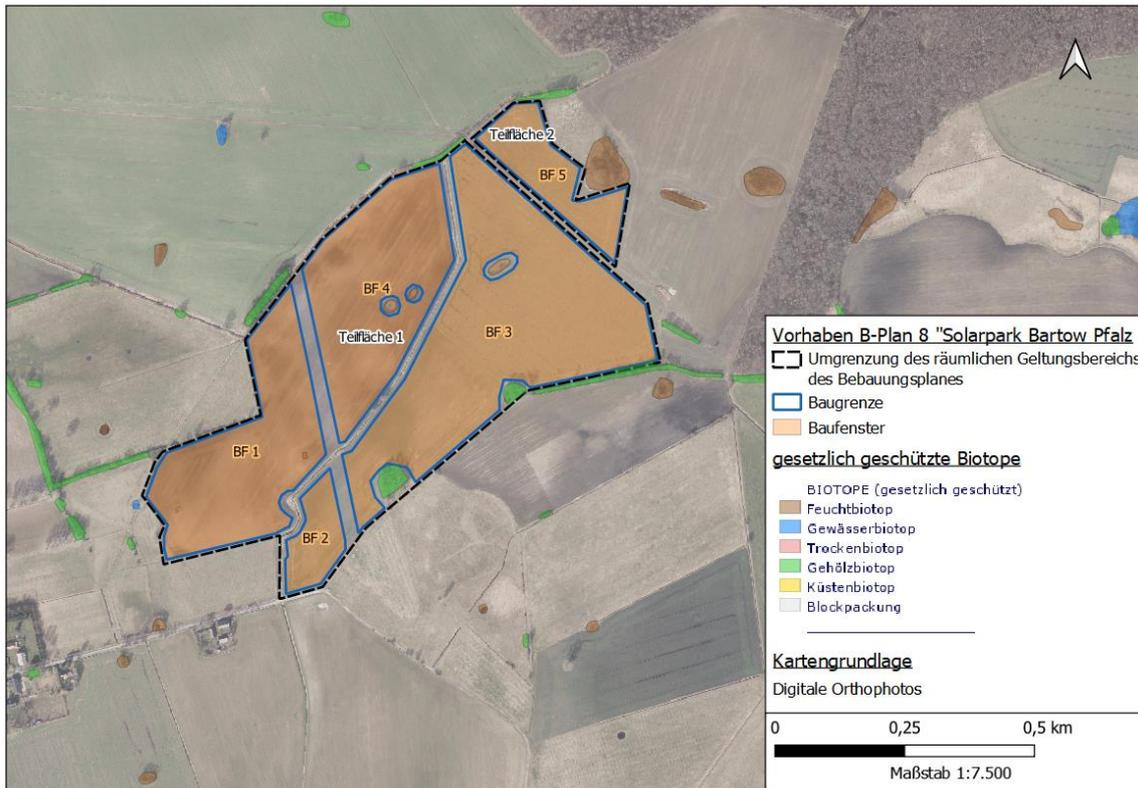


Abbildung 3: Geltungsbereich B-Plan Nr. 8 (schwarz umrandet) im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Erstellt mit QGIS 3.16.4, verkleinerte Darstellung. Kartengrundlage: WMS Digitale Orthophotos M-V, Geodaten M-V.

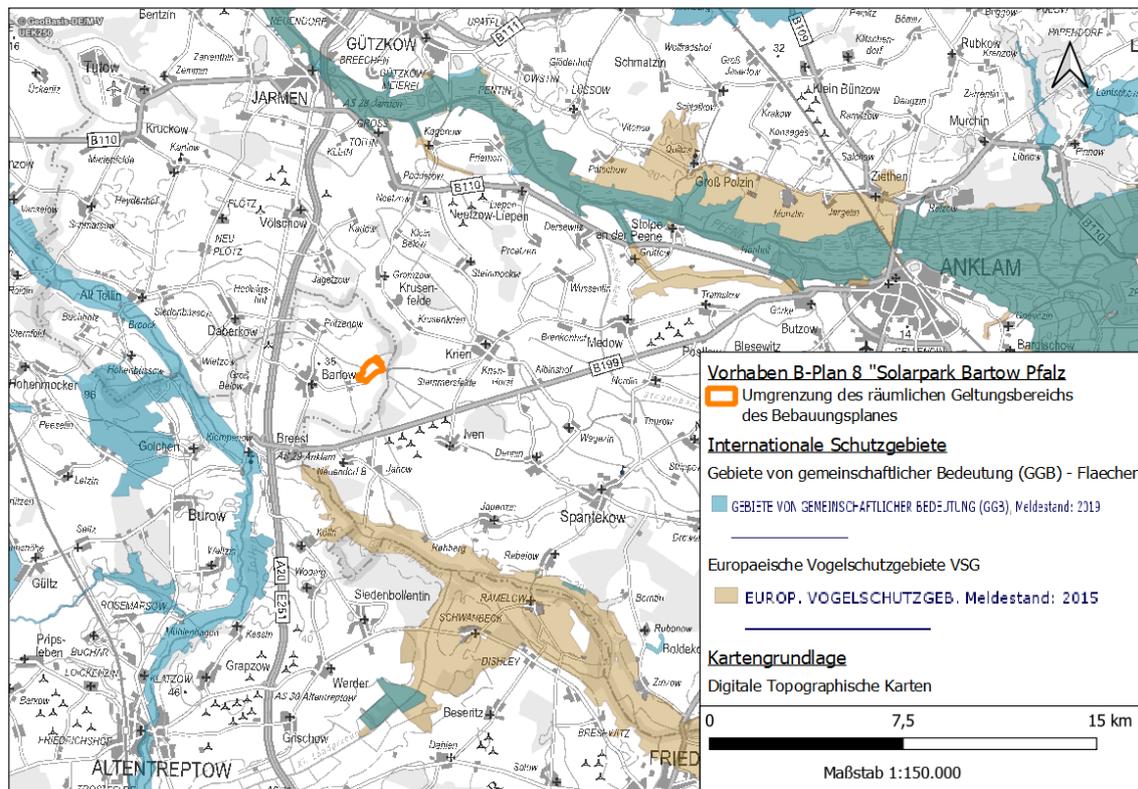


Abbildung 4: Plangebiet (orange umrandet) im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten (Natura 2000). Erstellt mit QGIS 3.16.4, verkleinerte Darstellung. Kartengrundlage: WMS Topographische Kartenwerke M-V, Geodaten MV.